

## ■ **Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtspauschale und Aufwandsersatz**

### **Übungsleiterfreibetrag**

Ein gemeinnütziger Verein kann durch die Zahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Tätigkeitsvergütung das Engagement von ehrenamtlichen Übungsleitern und Betreuern honorieren. Dieser „Übungsleiterfreibetrag“ liegt aktuell bei 2.400,- € pro Jahr, bzw. 200,- € monatlich.

Für diesen Betrag muss der Verein keine Sozialabgaben abführen. Für den Geldempfänger sind die Beträge bis 2.400,- € pro Jahr von der Einkommenssteuer befreit. Sie müssen lediglich bei der ESt-Erklärung angegeben werden. Dieser Betrag kann vom Übungsleiter nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Folgende Tätigkeiten sind gem. § 3 Nr. 26 EStG als nebenberufliche Tätigkeiten begünstigt:

- die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer Sporttrainer, Jugendwart, Skilehrer, Ausbilder für Schwimmkurse
- eine vergleichbare Tätigkeit als Jugendleiter, Ferienhelfer, Kinderbetreuer
- künstlerische Tätigkeiten (Singen in Chören, Musizieren in Kapellen), Chorleiter, Orchesterdirigenten
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Tätigkeit muss im Dienst und Auftrag des Vereins erfolgen, der einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verfolgt und der als solcher als gemeinnützig von dem zuständigen Finanzamt anerkannt ist. Der § 3 Nr. 26 EStG bezieht sich auf die tatsächliche Ausübung einer der vorgenannten Tätigkeiten. Ein Übungsleiter- oder Trainerschein oder auch ein Chorleiterdiplom ist für die steuerliche Anerkennung nicht erforderlich.

**Übungsleiter/innen, die vom Verein ein Honorar unterhalb dieser Freibeträge erhalten, sind verpflichtet den Verein zeitnah zu informieren, sobald sie durch eine Tätigkeit in anderen Vereinen diese Steuerfreigrenze überschreiten. Der Verein haftet nicht für die Nichtabführung von Steuern und Beiträgen.**

### **Ehrenamtspauschale**

Um auch die Arbeit aller übrigen ehrenamtlich Aktiven steuerlich zu begünstigen, gibt es seit 2007 außerdem eine allgemeine "Ehrenamtspauschale". Geregelt ist sie in § 3 Nr. 26a EStG.

Wer im Sportverein oder Sportverband nebenberuflich tätig ist und für diese Tätigkeit keine Übungsleiterpauschale genutzt werden darf, kann pro Jahr bis zu 720,- € verdienen, ohne dafür



Steuern zahlen zu müssen. Für Einnahmen aus unterschiedlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale nebeneinander gewährt werden.

Tätigkeiten, die unter diese Ehrenamtspauschale fallen können, sind z. B. Vorstandstätigkeit, Führen der Vereinskasse, Hausmeister/Platzwart, Geräte-/Zeugwart, Reinigungsdienste, Waschdiensteltern, Fahrdienste oder Ordnerdienste.

Von einer Nebentätigkeit kann ausgegangen werden, wenn der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen darf.

Bei Vorstandsmitgliedern ist zu beachten, dass diese Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3 BGB grundsätzlich unentgeltlich erbracht werden. Sollte ein Verein eine Tätigkeitsvergütung z. B. für einen Kassierer zulassen wollen, ist dies in der Satzung zu regeln. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung nicht gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der Selbstlosigkeit verstößt. Eine Satzung kann dies z. B. mit dem folgenden Wortlaut regeln:

*Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von diesem Grundsatz beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.*

## **Aufwandsersatz**

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins) ist ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Dies gilt sowohl für Zahlungen an Vorstandsmitglieder für in dieser Funktion entstandene Kosten als auch bei Zahlung an eine Person (unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein), die nicht Mitglied des Vorstands ist, aber aufgrund einer Tätigkeit im Interesse des Vereins Kosten getragen hat.

Allerdings dürfen die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein. Fahrtkosten dürfen hier die steuerlich berücksichtgbaren Pauschalen nicht übersteigen. Diese liegen für einen PKW aktuell bei 30 Cent pro Kilometer.

